

gung stehendes Be- oder Entlastungsmaterial ergeben. Um den Beschuldigten in den Stand zu setzen, rechtzeitig begründete Einwände gegen das Ergebnis der Ermittlungen erheben und gegebenenfalls frühzeitig ergänzende Beweisanträge stellen zu können, ist er in jedem Falle noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens über die verschiedenen Beweismittel und ihren Inhalt zu unterrichten. Die Bekanntgabe sollte vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigt werden. Dabei sollte das Protokoll oder der entsprechende Aktenvermerk angeben, wo, wann und von wem der Beschuldigte über die Beweismittel unterrichtet wurde, mit welchen Beweismitteln er konkret vertraut gemacht wurde, und in welcher Form das geschah (z. B. durch Verlesen, durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts, indem die Beweismittel vorgelegt bzw. dem Beschuldigten bestimmte Protokolle — mit Angaben der Blattzahlen — oder die gesamte Akte zum Lesen gegeben wurden).

### 7.6.3.

#### **Die körperliche Untersuchung**

Die körperliche Untersuchung ist sowohl gegenüber Beschuldigten als auch gegenüber Zeugen und Geschädigten zulässig. Im Unterschied zur körperlichen *Durchsuchung*, die mit dem Ziel vorgenommen wird, Gegenstände, die in der Kleidung, in Prothesen oder an der Körperoberfläche verborgen sind, aufzufinden, kann die körperliche *Untersuchung* dazu dienen,

- beweiserhebliche Merkmale, Zustände, Veränderungen, Eigenschaften des menschlichen Körpers selbst festzustellen, z. B. die Blutgruppe, Verletzungen, Wundnarben, die Beschaffenheit der Zähne, des Körperzustandes, einer Krankheit, des Blutalkoholspiegels
- Tatspuren am Körper des Beschuldigten oder Geschädigten festzustellen, z. B. Blutflecken, Pulverschmachaupuren, Chemikalien, Schmutzteilchen des Tatortes
- ~ Gegenstände, die im Körperinneren — z. B. im Magen, im Geschlechtsteil einer Frau oder in einer Zahnfüllung — verborgen sind, aufzufinden.

Diese klare Abgrenzung ist deshalb bedeutsam, weil bei einer körperlichen

Untersuchung in aller Regel medizinische Spezialkenntnisse erforderlich sind, so daß sie — anders als bei der körperlichen Durchsuchung — von Ärzten oder anderen medizinisch ausgebildeten Kräften vorzunehmen ist. Eine Ausnahme gilt für solche Fälle, bei denen die körperliche Untersuchung nur mehr oder weniger die Form einer Besichtigung aufweist, wie etwa die Feststellung einer Körpertätowierung.

Die körperliche Untersuchung des *Beschuldigten* — einschließlich der Entnahme von Blutproben — darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind (§ 44 Abs. 1). Hierbei kann es sich — im Unterschied zu den später behandelten Fällen des § 44 Abs. 2 — um beliebige für das Verfahren bedeutsame Tatsachen handeln, sofern die vorgenommene Untersuchungsmaßnahme in der Sache *notwendig* ist. Es müssen Umstände vorhanden sein, die darauf schließen lassen, daß mit ihr für das Verfahren bedeutsame Tatsachen festgestellt werden können.

Wird der entblößte Körper eines Menschen untersucht oder besichtigt, dürfen außer dem Arzt oder sonstigem medizinischem Personal keine Personen des anderen Geschlechts zugegen sein. Bei der körperlichen Untersuchung dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die die Gesundheit des zu Untersuchenden gefährden, mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die Würde des Menschen verletzen.

Im Unterschied zu Beschuldigten dürfen *andere Personen* ohne ihre Einwilligung nur dann untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob am Körper — von *Zeugen* oder *Geschädigten* — eine Spur oder Folge einer Straftat vorhanden ist (§ 44 Abs. 2), beispielsweise wenn die Art und Schwere der erlittenen körperlichen Verletzungen, das mögliche Vorhandensein von Blut-, Sperma- oder Speichelflecken des Täters am Körper des Geschädigten oder der Eintritt einer Geschlechtskrankheit oder Schwangerschaft als mögliche Folge eines Sexualdelikts ermittelt werden müssen. Erklärt sich ein Zeuge oder Geschädigter einverstanden, kann er auch zu anderen als den in § 44 Abs. 2 benannten Zwecken körperlich untersucht werden; wenn es beispielsweise den Grad der Seh- oder Hör-